

---

## **REGLEMENT FÜR PARKKARTEN ZUM PARKIEREN VON MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHEN DES BEZIRKES GERSAU**

---

(13. Juni 2021)

Die Stimmberechtigten des Bezirkes Gersau, gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, erlassen das nachstehende Reglement.

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet Abgabe und Gebrauch von Parkkarten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkflächen:

- a) Blaue Zone
  - Kirchenplatz
- b) Bewirtschaftet mit zentralen Parkuhren
  - Wehriplatz Ostseite
  - Rathausplatz Nordseite
  - Bachstrasse Parkplatz 1 bis 16 (ohne 12)
  - Parkplatz Matt

Die Bewilligung berechtigt das Fahrzeug, mit der auf der Parkkarte angegebenen Kontrollschildnummer während der vermerkten Gültigkeitsdauer am bezeichneten Ort unbeschränkt zu parkieren.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen, beispielsweise infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen zu beachten.

Die Parkkarte ist gut sichtbar und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs zu platzieren.

### **Art. 3 Berechtigte**

Berechtigten kann eine gebührenpflichtige Parkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren erteilt werden.

Grundsatz: Jedermann erhält eine Parkkarte, sofern es das Kontingent zulässt.

Dritte: Die Mieter der Wohnungen «Villa Flora» sind berechtigt zum Bezug einer Parkkarte.

Bezirksangestellte: Bezirksangestellte sind berechtigt zum Bezug einer Parkkarte.

Bezirksräte: Bezirksräte sind berechtigt zum Bezug einer kostenlosen Parkkarte während ihrer Amtszeit.

#### **Art. 4 Gebühren**

Berechtigte	Fr. 600.00 pro Kalenderjahr, Fr. 60.00 pro Monat
Bezirksangestellte	Fr. 180.00 pro Kalenderjahr, Fr. 18.00 pro Monat
Amtierende Bezirksräte	kostenlos

Die Gebühr ist beim Bezug in bar zu entrichten.

Der Bezirksrat kann jederzeit die Gebühren um maximal 50 % erhöhen oder reduzieren.

Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

#### **Art. 5 Kontingente**

Im Interesse des mit der Parkplatzbewirtschaftung angestrebten Gemeingebrauches ist die Anzahl der Bewilligungen auf ein Mindestmass zu beschränken.

Das Bauamt legt das Kontingent der Parkkarten pro Ort fest. Es führt eine Warteliste. Dritte, Bezirksangestellte und Bezirksräte fallen nicht unter das Kontingent.

#### **Art. 6 Gültigkeitsdauer**

Parkkarten werden jeweils für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) abgegeben.

Wenn das Kontingent es zulässt, können Parkkarten auf Monatsbasis abgegeben werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeit**

Für die Ausstellung und Erneuerung der Parkkarte ist das Bauamt zuständig.

Wer Parkkarten nicht mehr benötigt, kann sie zurückgeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.00, zurückerstattet.

#### **Art. 8 Vollzug**

Mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt der Bezirksrat das Bauamt.

Wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird, kann sie durch den Bezirksrat mittels Verfügung entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Gegen den Entzug kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung vom 30. November 2012 wird aufgehoben.

Das Reglement wurde mit Bezirksratsbeschluss Nr. 21-098 vom 9. Juli 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Ueli Camenzind*

Der Landschreiber: *Peter Nigg*